

Entschließung des Europäischen Ausschusses der Regionen zu den Folgen des beabsichtigten Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union für die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften

(2017/C 272/03)

DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN (AdR),

— gestützt auf den Ausgang des Referendums im Vereinigten Königreich vom 23. Juni 2016;

1. erinnert daran, dass die Europäische Union (EU) die größte politische Errungenschaft in der Geschichte zur Sicherung des Friedens, der Demokratie und des Wohlstands ihrer Bürger ist, dass sie ihren Mitgliedstaaten nach wie vor die besten Chancen zur Bewältigung aufkommender Herausforderungen bietet und dass die Stärkung ihrer Einheit und die Förderung ihrer Interessen unsere Priorität sein sollte;
2. weist darauf hin, dass das Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs mit den EU-Verträgen und der EU-Charta der Grundrechte voll vereinbar sein muss, und ruft die verbleibenden Mitgliedstaaten und die Organe und Einrichtungen der EU auf, den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union als eine Gelegenheit zu sehen, um eine gerechtere, bessere und integrativere EU auf der Grundlage einer Förderung des Regierens im Mehrebenensystem der europäischen, nationalen, regionalen und lokalen Ebene („Multi-Level-Governance“) zu schaffen;
3. stellt fest, dass die Europäische Union mit der britischen Regierung und ihren dezentralen Verwaltungen und lokalen Gebietskörperschaften zusammenarbeiten muss, um unter Berücksichtigung der erzielten Erfolge Formen der Zusammenarbeit zu finden, die für beide Seiten vorteilhaft sind;
4. betont, dass die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften einen positiven Beitrag zu einer künftigen produktiven und nachhaltigen Zusammenarbeit zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU leisten können;
5. möchte als Versammlung der Regional- und Kommunalvertreter der EU eine begleitende Rolle im Verhandlungsprozess spielen und beabsichtigt, die voraussichtlichen Folgen des Austritts des Vereinigten Königreichs in allen Bereichen seiner politischen Arbeit zu behandeln. Der Ausschuss wird diesbezüglich den Dialog mit den am stärksten betroffenen lokalen und regionalen Gebietskörperschaften intensivieren, um dem Verhandlungsführer der EU ein vollständiges Bild von der Entwicklung auf lokaler und regionaler Ebene zu geben;
6. dringt darauf, möglichst rasch eine Einigung über die Grundsätze eines geordneten Austritts zu erzielen, um den Bürgern, den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften und den Unternehmen die Sicherheit zu geben, die sie brauchen und die in dieser Hinsicht eine Voraussetzung für die künftigen Beziehungen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich wäre; weist jedoch darauf hin, dass Artikel 50 EUV einen Mitgliedstaat nicht daran hindert, die Mitteilung seiner Austrittsabsicht zurückzuziehen, vorausgesetzt, er handelt in ehrlicher Absicht und benutzt dies nicht als verfahrenstechnischen Kunstgriff, um die Zweijahresfrist neu anlaufen zu lassen, oder als ein Druckmittel in den Verhandlungen zur Erlangung von Zugeständnissen;
7. weist darauf hin, dass die offizielle Erklärung zur Auslösung des Verfahrens nach Artikel 50 und der darauf folgenden Zweijahresfrist am 29. März 2017 erfolgen soll; unterstreicht in diesem Zusammenhang, dass die Ergebnisse der komplizierten Verhandlungen über das Ausscheiden aus der EU und über die Vereinbarungen zur Regelung der künftigen Beziehungen des Vereinigten Königreichs zur Union geeigneten Formen der demokratischen Billigung unterliegen sollten, bevor sie in Kraft treten;
8. vertritt die Auffassung, dass die künftigen Beziehungen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich auf einem austarierten Verhältnis von Rechten und Pflichten, gleichen Wettbewerbsbedingungen sowie wirksamen Durchsetzungsmechanismen beruhen müssen und keineswegs das Tor für einen Abbau des Binnenmarkts und der vier Grundfreiheiten öffnen dürfen;
9. betont, dass es keine Vereinbarung zwischen einem Drittstaat und der EU geben kann, die besser ist als die Mitgliedschaft in der EU;
10. fordert die Verhandlungsparteien des Austrittsabkommens auf, konkrete Maßnahmen in den Vordergrund zu stellen, die die erworbenen Rechte der im Vereinigten Königreich lebenden EU-Bürger und die Rechte der in den anderen EU-Mitgliedstaaten lebenden und arbeitenden britischen Bürger auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und der Diskriminationsfreiheit sichern;
11. weist darauf hin, dass eine akzeptable Lösung für das Verhältnis zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU gefunden werden muss, die verhindert, dass die Grenzmodalitäten soziale, wirtschaftliche, kulturelle und politische Bande durchtrennen;

12. betont, dass Programme für die territoriale Zusammenarbeit über das Jahr 2020 hinaus allen dezentralen Verwaltungen und lokalen Behörden des Vereinigten Königreichs weiterhin offenstehen sollten; weist darauf hin, dass der Europäische Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) in dieser Hinsicht nutzbringend sein könnte;
13. meint, dass die Zusammenarbeit zwischen lokalen und regionalen Gebietskörperschaften im Bereich der Irischen See, des Ärmelkanals und der Nordsee besondere Aufmerksamkeit erhalten sollte;
14. spricht sich für eine praktische Lösung für die besondere Lage an der Landgrenze zwischen Irland und Nordirland aus; betont, dass die EU seit mehr als 25 Jahren maßgeblich zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit beigetragen hat, gerade auch zwischen den lokalen Gebietskörperschaften Irlands und Nordirlands, insbesondere mit den Programmen INTERREG und PEACE; fordert die parlamentarische Versammlung für Nordirland und die lokalen Behörden auf beiden Seiten der Grenze auf, ihren Einsatz für Frieden und Wohlstand fortzuführen;
15. ist zudem der Ansicht, dass dafür Sorge zu tragen ist, dass die Region Andalusien und insbesondere die Arbeitnehmer in dem Gebiet Campo de Gibraltar keinen Nachteil aus dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union erleiden dürfen, denn in diesem Gebiet besteht ein enges Geflecht gegenseitiger sozioökonomischer Beziehungen;
16. erwartet, dass sämtliche rechtlichen Verpflichtungen, die das Vereinigte Königreich als Mitgliedstaat einging, Teil der einheitlichen finanziellen Abwicklung sein werden, die auf der Grundlage der offiziellen Rechnungsführung der EU berechnet und im Austrittsabkommen abgeschlossen werden muss; fordert zu diesem Zweck, die Haushaltsauswirkungen des Austritts des Vereinigten Königreichs auf die Regionen und lokalen Gebietskörperschaften der verbleibenden Mitgliedstaaten für jedes Politikfeld der EU zu ermitteln;
17. stellt fest, dass der Austritt des Vereinigten Königreichs mit Blick auf den nächsten mehrjährigen Finanzrahmen Auswirkungen auf den Haushalt der EU haben wird, und regt daher an, dies als eine Gelegenheit zu einer tief greifenden Reform des EU-Haushalts unter Beachtung der Bedürfnisse der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften zu nutzen;
18. betont, dass die kohäsionspolitischen Auswirkungen des Ausscheidens des Vereinigten Königreichs aus der EU davon abhängen werden, wann der Austritt in Kraft tritt und wie sich die künftigen Beziehungen mit dem Vereinigten Königreich gestalten werden, vor allem im Hinblick auf mögliche Veränderungen in der Kategorisierung der Regionen; es ist zu vermeiden, dass die Verringerung des durchschnittlichen Pro-Kopf-BIP der EU bestimmten Regionen schadet, nur weil deren Pro-Kopf-BIP im Vergleich zum EU-Durchschnitt nun künstlich höher liegt;
19. betont, dass die EU-27 die Ausarbeitung des Großen Aufhebungsgesetzes (Great Repeal Bill) wachsam verfolgen sollten, da die Entflechtung der EU-Rechtsvorschriften im Vereinigten Königreich sowohl eine Frage des Mehrebenenregierens als auch der Wahrung fairer Bestimmungen über Normen und Wettbewerb ist;
20. hebt hervor, dass die europäische Meeres- und Fischereipolitik zu den EU-Politikbereichen gehört, die am stärksten vom Austritt des Vereinigten Königreichs betroffen sein werden, und dass eine besondere Aufmerksamkeit möglichen Vorkerhungen gelten sollte, um die Folgen für alle betroffenen Regionen und lokalen Gebietskörperschaften abzufedern; fordert, dass bei allen derartigen Maßnahmen von den historischen Fangrechten der Anrainerhäfen, -regionen und -länder ausgegangen und den lokalen Fischereien, die den Kern der Küstengemeinden bilden, Sicherheit geboten wird;
21. ist besorgt, dass eine Kürzung der Mittel für die GAP nachteilig für die Landwirte, die ländlichen Gebiete der EU und möglicherweise auch den Schutz der biologischen Vielfalt sein würde; hebt hervor, dass der Austritt des Vereinigten Königreichs erhebliche Auswirkungen auf die Landwirtschaft und die Lebensmittelproduktion und damit auch auf die lokale Bevölkerung, gerade auch auf der Insel Irland, haben könnte, und dringt darauf, dass diese Problematik in den Verhandlungen angemessen berücksichtigt wird;
22. fordert die Verhandlungsparteien des Austrittsabkommens auf, zeitweilige Übergangsbestimmungen zu erwägen, um Störungen der laufenden, langfristig angelegten Forschungs- und Entwicklungsprojekte und damit auch der lokalen Wirtschaft zu vermeiden;
23. ist der Ansicht, dass klargestellt werden sollte, ob die derzeitigen britischen Energieprojekte, die insbesondere von den oder für die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften zum Zweck der CO₂-Verringerung und der nachhaltigen Energieversorgung auf den Weg gebracht wurden, auch weiterhin durch die Infrastrukturfazilität „Connecting Europe“ (CEF), den EFSI und die EIB gefördert werden können und welche Übergangsregelungen infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU notwendig wären;

24. fordert die Parteien des Austrittsabkommens auf, die möglichen Auswirkungen des Austritts des Vereinigten Königreichs auf die EU-Programme in den Bereichen Jugend und Bildung sowie FuE zu prüfen und geeignete Lösungen im Wege des sog. „Partnerländer-Ansatzes“ vorzulegen, durch den Drittstaaten auf der Grundlage bilateraler Abkommen mit der EU eingebunden werden können; ruft in diesem Zusammenhang die Vertragsparteien auf, die Teilnahme der Gebietskörperschaften und eigenständigen Landesteile des Vereinigten Königreichs an den künftigen EU-Programmen, einschließlich den Programmen für Forschung, Wettbewerbsfähigkeit und Innovation, Kultur, lebensbegleitendes Lernen, Jugend, E-Government, Reform der öffentlichen Verwaltung, in ähnlicher Weise zu erleichtern, wie es gegenwärtig zum Beispiel für Länder wie Norwegen und Island der Fall ist; weist darauf hin, dass der Studentenaustausch (ob über ERASMUS oder auf sonstige Weise) eine der großen Erfolgsgeschichten der europäischen Integration ist, von der Universitäten in der EU und im Vereinigten Königreich in einem erstaunlichen Ausmaß profitiert haben; demnach sollte in allen künftigen Abkommen die diesbezügliche, aktive Rolle der britischen Universitäten gewahrt werden, von der auch die lokale und regionale Wirtschaft stark profitiert;

25. weist darauf hin, dass es im Interesse der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften der EU ist, eine dauerhafte und strukturierte Zusammenarbeit mit der subnationalen Ebene im Vereinigten Königreich nach dessen Austritt anzustreben; stellt in diesem Zusammenhang heraus, dass der AdR die geeignete Einrichtung dafür ist, institutionelle Mechanismen zur Förderung der regelmäßigen Konsultation und Interaktion mit der lokalen Ebene und dezentralen Parlamenten und Versammlungen des Vereinigten Königreichs zu konzipieren und umzusetzen; betont überdies, dass die Partnerschaften mit dem Kongress des Europarates und der einschlägigen Netze der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften weiterentwickelt werden müssen, in denen die lokalen Gebietskörperschaften des Vereinigten Königreichs auch weiterhin vertreten sein werden;

26. erinnert daran, dass dem AdR zwar keine offizielle Rolle in den Verhandlungen zukommt, einige seiner Mitglieder jedoch je nach ihrem einzelstaatlichen Recht die Möglichkeit haben werden, formale Standpunkte einzunehmen, zumindest in Bezug auf Vereinbarungen über die künftige Beziehung zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU u. a. in Handelsangelegenheiten;

27. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Verhandlungsführer der Europäischen Kommission, den Brexit-Koordinatoren des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rats, der Regierung des Vereinigten Königreichs, den Versammlungen und Regierungen der dezentralisierten Verwaltungen und nachgeordneten Gebietskörperschaften des Vereinigten Königreichs sowie dem maltesischen Ratsvorsitzes der EU zu übermitteln.

Brüssel, den 24. März 2017

*Der Präsident
des Europäischen Ausschusses der Regionen*
Markku MARKKULA
